S 56 BA 15/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 56 BA 15/21 ER
Datum	25.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 48/21 B ER
Datum	27.02.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 25.03.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Antragstellerin trÃ¤gt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trÃ¤gt.

Der Streitwert wird fÃ¼r das Beschwerdeverfahren auf 98.310,11 Euro festgesetzt.

Â

GrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG)Â Duisburg vom 25.03.2021 ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den

Bescheid vom 04.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2021 zu Recht abgelehnt.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese auf Antrag ganz oder teilweise anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine â wie hier erfolgte â Entscheidung Ã¼ber Beitragspflichten und die Anforderung von BeitrÃ¤gen sowie der darauf entfallenden Nebenkosten haben gem. Â§Â 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung.

Â

Die Entscheidung, ob eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise gem. Â§ 86b Abs.Â 1 S.Â 1 Nr. 2 SGG durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden AbwÃ¤gung des Suspensivinteresses des Antragstellers einerseits und des Ã¶ffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsakts andererseits (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 21.10.2020 â L 8 BA 143/19 B ER â juris Rn. 3). Im Rahmen dieser InteressenabwÃ¤gung ist in Anlehnung an Â§ 86a Abs. 3 S.Â 2 SGG zu berÃ¼cksichtigen, in welchem AusmaÃ Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (hierzu unter 1.) oder ob die Vollziehung fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte (hierzu unterÂ 2.).

Â

1. Da Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsÃ¤tzlich auf den Adressaten verlagert, kÃ¶nnen nur solche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides ein Ã¼berwiegendes Suspensivinteresse begrÃ¼nden, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlich erscheinen lassen. HierfÃ¼r reicht es nicht schon aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren mÃ¶glicherweise noch ergÃ¤nzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. MaÃgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr fÃ¼r als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 21.10.2020 â L 8 BA 143/19 B ER â juris Rn. 4; Beschl. v. 12.02.2020 â L 8 BA 157/19 B ER â juris Rn. 5 m.w.N.).

Â

Nach diesen MaÃstÃ¤ben ist die aufschiebende Wirkung der Klage nicht anzuordnen, da deren Erfolg nicht wahrscheinlich ist. Es spricht nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen PrÃ¼fung derzeit nicht â wie erforderlich (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 21.10.2020 â L 8 BA 143/19 B ER â juris Rn. 4 m.w.N.) â mehr dafÃ¼r als dagegen, dass sich der angefochtene Bescheid, mit dem die Antragsgegnerin von der Antragstellerin fÃ¼r

den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.06.2017 fÃ¼r diverse, einzeln benannte Personen BeitrÃ¤ge und Umlagen in HÃ¶he von insgesamt 393.240,44 Euro einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen in HÃ¶he von 127.390,00 Euro nachfordert, als rechtswidrig erweisen wird.

Â

Rechtsgrundlage des aufgrund einer BetriebsprÃ¼fung ergangenen Bescheides und der darin festgesetzten Beitragsnachforderung einschlieÃlich der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge ist Â§Â 28p Abs. 1 S. 1 und S. 5 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Danach prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit den GesamtsozialversicherungsÂbeitrÃ¤gen stehen, ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llen; sie prÃ¼fen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (Â§ 28a SGB IV). Im Rahmen der PrÃ¼fung werden gegenÃ¼ber den Arbeitgebern Verwaltungsakte (sog. PrÃ¼fbescheide) zur VersicherungsÂpflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃlich der Widerspruchsbescheide erlassen. Â§ 10 Aufwendungsausgleichsgesetz stellt die Umlagen zum Ausgleichsverfahren insoweit den BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Krankenversicherung gleich (vgl. BSG Urt. v. 10.12.2019 â B 12 R 9/18 R â juris Rn. 12).

Â

GemÃ¤Ã Â§ 28e Abs. 1 SGB IV hat der Arbeitgeber den GesamtsozialversicherungsbeiÂtrag fÃ¼r die bei ihm BeschÃ¤ftigten, d.h. die fÃ¼r diese zu zahlenden BeitrÃ¤ge zur Kranken-,

Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung (Â§ 28d S. 1 und 2 SGB IV), zu entrichten. Der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch [SGB V], Â§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch [SGB XI], Â§ 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI], Â§ 25 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch [SGB III]).

Â

Nach Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber voraus. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese

Weisungsgebundenheit kann â insbesondere bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur â funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstständige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbstständig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (st. Rspr., vgl. z.B. BSG Urt. v. 04.06.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 14 m.w.N.; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und selbstständiger TÃ¤tigkeit vgl. BVerfG Beschl. v. 20.05.1996 â 1 BvR 21/96 â juris Rn. 6 ff.).

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃstÃ¤be und Abgrenzungskriterien sind Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der hier streitigen Bescheide nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen PrÃ¼fung nicht in einem die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigenden Umfang gegeben.

Â

Die im Bescheid bezeichneten Personen, fÃ¼r deren TÃ¤tigkeit die Antragsgegnerin BeitrÃ¤ge erhoben hat, waren bei der Antragstellerin ohne Zweifel gegen Arbeitsentgelt (Â§Â 14 SGB IV) abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat auf die zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Bescheide bzw. des Beschlusses des SG Bezug, denen er sich vollumfÃ¤nglich anschlieÃt (Â§Â§ 142 Abs. 1, 136 Abs. 3, 142 Abs. 2 S. 3 SGG).

Â

Soweit sich die Antragstellerin gegen die HÃ¶he der Beitragsforderung bezogen auf VerjÃ¤hrungstatbestÃ¤nde bzw. SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auch im Beschwerdeverfahren mit der wiederholten und vertieften Behauptung wendet, die fehlende Beitragszahlung sei nicht vorsÃ¤tzlich erfolgt, genÃ¼gt ihr Vorbringen auch fÃ¼r eine teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Eilverfahren nicht.

Â

Bei der Bestimmung des VerschuldensmaÃstabs in Â§ 24 Abs. 2 SGB IV (SÃ¤umniszuschlÃ¤ge) bzw. Â§ 25 Abs. 1 S. 2 SGB IV (VerjÃ¤hrung) ist auf bedingten Vorsatz abzustellen. VorsÃ¤tzlich in Form des bedingten Vorsatzes handelt, wer als Beitragspflichtiger seine Beitragspflicht zumindest fÃ¼r mÃ¶glich gehalten, die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge aber billigend in Kauf genommen hat (vgl. z.B. BSG Urt. v. 12.12.2018 â B 12 R 15/18 R â juris Rn. 17; Urt. v. 18.11.2015 â B 12 R 7/14 R â juris Rn. 27 mwN; Urt. v. 30.03.2000 â B 12 KR

14/99 R â juris Rn. 23; Senatsbeschl. v. 27.01.2020 â L 8 BA 203/19 B â juris Rn. 7 m.w.N.).

Â

Zutreffend geht die Antragstellerin insoweit zwar davon aus, dass allein der Umstand, sie habe nach der AnhÃ¶rung durch die Antragsgegnerin die BeschÃ¤ftigten zur Sozialversicherung angemeldet, nicht als Indiz fÃ¼r einen (vorigen) Vorsatz herangezogen werden kann. So ist diese Anmeldung aktenkundig auf Anraten des hinzugezogenen BevollmÃ¤chtigten und in (konsequenter) Umsetzung der in der AnhÃ¶rung durch die Antragsgegnerin mitgeteilten behÃ¶rdlichen Auffassung erfolgt. Ein RÃ¼ckschluss auf vorige ZeitrÃ¤ume lÃ¤sst sich daraus nicht ziehen.

Â

Jedoch liegen erhebliche Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Antragstellerin eine notwendige Beitragsentrichtung mindestens im Sinne bedingten Vorsatzes fÃ¼r mÃ¶glich gehalten hat, (bereits) infolge der GrÃ¼ndung ihres Einzelunternehmens bzw. spÃ¤testens mit der Akquise eigener â Subunternehmerâ vor. So ist regelmÃ¤Ãig davon auszugehen, dass auch â und sogar gerade â ein juristischer Laie, der eine Firma grÃ¼ndet, um mit dieser am kaufmÃ¤nnischen Verkehr teilzunehmen, spÃ¤testens dann, wenn er zur ErfÃ¼llung seiner vertraglichen Pflichten weitere (Hilfs-)Personen heranziehen will, Erkundigungen zu den hierfÃ¼r geltenden rechtlichen Voraussetzungen ebenso einholt wie zu den allgemeinen Erfordernissen der FirmengrÃ¼ndung selbst. Insbesondere in GeschÃ¤ftszweigen wie vorliegend der GebÃ¤udereinigung, bei denen die Personalkosten den vorrangigen Fokus einer gewinnorientierten Ausrichtung des Betriebs bilden, wird bei jeglicher Informationsbeschaffung zur BetriebsfÃ¼hrung unmittelbar die Frage etwaig zu entrichtender SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zwingend ins Auge fallen. Werden fÃ¼r arbeitnehmerÃ¼bliche TÃ¤tigkeiten in solchen Bereichen gleichwohl Einzelpersonen als â Subunternehmerâ beauftragt, ist entsprechend regelmÃ¤Ãig darauf zu schlieÃen, dass der Firmeninhaber eine Verletzung mÃ¶glicher Melde- und Beitragspflichten zur Sozialversicherung billigend in Kauf nimmt. Eine andere Beurteilung kann nur dann in ErwÃ¤gung gezogen werden, wenn konkrete, belastbare UmstÃ¤nde vorgetragen und glaubhaft gemacht werden, die ausnahmsweise eine abweichende EinschÃ¤tzung nahelegen, so z.B. wenn der Unternehmer auf die eingeholte Auskunft eines Steuerberaters vertraut hat, an deren Richtigkeit er nicht zweifeln musste und zudem in anderen rechtlichen Bereichen â Wohlverhaltenâ bestand (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 13.06.2022 â L 8 BA 142/21 B ER â juris Rn. 20; Beschl. v. 10.07.2013 â L 8 R 205/13 B ER â juris Rn. 17).

Â

VertrauensbegrÃ¼ndende besondere UmstÃ¤nde, insbesondere eine eventuelle Fehlberatung, hat die Antragstellerin weder substantiiert vorgetragen noch erst recht nicht â wie erforderlich â gem. Â§Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§Â§ 920

Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung â ZPO hinreichend glaubhaft gemacht (vgl. zu diesem Erfordernis zB. Senatsbeschl. v. 02.03.2022 â L 8 BA 16/22 B ER â juris Rn. 5 m.w.N.). Die (alleinige) Angabe in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 04.01.2020, ihre Steuerberaterin Leier habe sie zu keinem Zeitpunkt auf eine Versicherungspflicht hingewiesen, genÃ¼gt schon deshalb nicht, um im Eilverfahren einen eventuellen Vertrauenstatbestand hinreichend zu begrÃ¼nden, weil die Antragstellerin â so ihre Angaben im ErÃ¶rterungstermin des SG DÃ¼sseldorf â noch einen zweiten Steuerberater in Anspruch genommen hat. DarÃ¼ber hinaus hÃ¤tte es ihr oblegen, darzulegen und glaubhaft zu machen, dass die Mandatierung und auch Information der Steuerberater in einem Umfang erfolgt ist, der eine entsprechende Beratung hÃ¤tte erwarten lassen dÃ¼rfen.

Â

Soweit die Antragstellerin einen bedingten Vorsatz mit der stetigen â im Ãbrigen von ihrer eidesstattlichen Versicherung nicht umfassten â Argumentation abstreitet, sich â nie tiefere Gedanken Ã¼ber die Begrifflichkeiten bzw. eventuelle sozialversicherungsrechtliche Problemeâ bzw. â Ã¼berhaupt keine Gedanken Ã¼ber die Existenz oder auch Nicht-Existenz von SozialversicherungsbeitrÃ¤genâ gemacht zu haben, sieht der Senat dies als bloÃe Schutzbehauptung an. Gleiches gilt fÃ¼r ihren Vortrag, sie habe â die rechtlichen Unterschiede zwischen einem Unternehmer und einem NichtselbstÃ¤ndigen nicht gekanntâ und â nieâ an die MÃ¶glichkeit gedacht, durch die Vertragsart â Subunternehmervertragâ im Vergleich zum â Arbeitsvertragâ zu eigenen Gunsten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge einsparen zu kÃ¶nnen. Gerade beim Betrieb eines personalintensiven Gewerbes wie hier in der Branche der GebÃ¤udereinigung erachtet es der Senat wie dargelegt als praktisch unmÃ¶glich, selbst bei nur rudimentÃ¤ren BemÃ¼hungen nicht auf die Beitragspflicht zur Sozialversicherung, die den betrieblichen Gewinn und auch die WettbewerbsfÃ¤higkeit auf diesem Markt maÃgeblich bestimmt, aufmerksam zu werden. Dies gilt vorliegend umso mehr als es der Antragstellerin nach dem aktenkundigen Sachstand und auch ihren eigenen Einlassungen durchaus stets deutlich bewusst gewesen ist, dass TÃ¤tigkeiten sowohl selbststÃ¤ndig wie auch in abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen. Dass ihr dabei allein diese Unterscheidung, nicht jedoch deren sozialversicherungsrechtliche Folge zur Kenntnis gelangt sei soll, erscheint im Hinblick auf die zahlreichen Jahre ihrer TÃ¤tigkeit im Bereich der GebÃ¤udereinigung als lebensfremd und abwegig. Die von ihr behauptete umfÃ¤ngliche Ahnungslosigkeit, die die Antragstellerin weiter damit begrÃ¼ndet, sie habe ihrem in Polen selbststÃ¤ndigen Vater nacheifern wollen und mangels Relevanz der gewÃ¤hlten Vertragsart fÃ¼r die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge in Polen â noch nie von derartigen Problemen gehÃ¶rtâ, ist aus dem gleichen Grund jahrelanger TÃ¤tigkeit in der Bundesrepublik nicht tragfÃ¤hig. Dass ihre Angaben zur polnischen Sozialversicherung im Ãbrigen auch nicht zutrafen, hat das SG bereits im angefochtenen Beschluss dargelegt.

Â

Ob die Antragstellerin â wie sie ausfÃ¼hrt â â die feinjustierte Abgrenzung

der sozialrechtlichen Behandlung von SelbststÃ¤ndigen und NichtselbststÃ¤ndigen nicht verstandenâ haben mag, kann fÃ¼r die Beurteilung des Eventualvorsatzes dahinstehen, da dieser eine konkrete abschlieÃende Kenntnis der Beitragspflicht nicht erfordert (vgl. BSG Urt. v. 12.12.2018 â B 12 R 15/18 R â juris Rn. 13).

Â

Soweit die Antragstellerin schlieÃlich als Indiz gegen ihre billigende Inkaufnahme einer mÃ¶glichen Beitragshinterziehung geltend macht, dass ein derartiger TÃ¤ter â anders als sie â die erkannte ScheinselbststÃ¤ndigkeit durch Verschleierungen, insb. Schwarzgeldabreden, verheimlichen wolle, vermag dies nicht zu Ã¼berzeugen. Mitnichten ist davon auszugehen, dass ein Betriebsinhaber, der eine eventuelle Beitragspflicht in der Sozialversicherung billigend in Kauf nimmt, stets auch in jedem Fall noch eine zusÃ¤tzliche aktive kriminelle Energie zur konkreten Verschleierung entwickelt. Dass die Antragstellerin sogar nach der ihr bekannt gewordenen Zollfahndung bei einem GebÃ¤udereinigungsunternehmen in einem anderen Ortsteil gemeint haben will, âbei ihr sei alles in Ordnungâ, ist in keiner Weise glaubhaft. Das unbeirrte Festhalten an ihrem GeschÃ¤ftsmodell vermag sicherlich nicht eine stetige Unkenntnis der Beitragspflicht zu belegen, sondern bekrÃ¤ftigt vielmehr im Gegenteil eine (fortdauernde) billigende Inkaufnahme fehlender Beitragszahlungen.

Â

Der Antragstellerin bleibt es unbenommen, im Hauptsacheverfahren konkretisiert zu der von ihr behaupteten unverschuldeten Unkenntnis bzw. ihres Vertrauens auf eine fehlende Beitragspflicht vorzutragen. Dabei wird zu berÃ¼cksichtigen sein, dass sie hierfÃ¼r die objektive Beweislast trÃ¤gt (vgl. BSG Urt. v. 12.12.2018 â B 12 R 15/18 R â juris Rn. 25 m.w.N.).

Â

Soweit die Antragstellerin ihr Begehren im Beschwerdeverfahren ergÃ¤nzend darauf stÃ¼tzt, in anderen FÃ¤llen, z.B. den Honorararztentscheidungen des BSG sei kein dolus eventualis angenommen worden, bleibt dies ohne Relevanz. Zum einen scheidet eine allgemeine Berufung auf die Handhabung in anderen Verfahren schon deshalb aus, weil der Eventualvorsatz in jeder Fallkonstellation konkret anhand der einzelnen, individuellen UmstÃ¤nde zu beurteilen ist. Selbst wenn man aber unterstellte, gerade die hiesige Antragsgegnerin hÃ¤tte in einem vergleichbaren Fall anders entschieden, kÃ¶nnte die Antragstellerin auch hieraus nichts zu ihren Gunsten herleiten. Sofern sie sich mit ihrer Argumentation wohl auf den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung stÃ¼tzen mÃ¶chte, verkennt sie dessen Anwendungsbereich. Die aus dem allgemeinen Gleichheitssatz desÂ Art. 3 Abs. 1 GrundgesetzÂ (GG) abgeleitete Selbstbindung der Verwaltung verpflichtet eine BehÃ¶rde, eine durch solche Verwaltungsvorschriften vorgegebene oder durch tatsÃ¤chliche Ãbung entstandene Verwaltungspraxis bei der AusÃ¼bung eines Ermessensspielraums einzuhalten (vgl. z.B. BGH Beschl. vom 9.11.2021Â â EnVR 36/20Â â juris Rn. 56 m.w.N.). Vorliegend steht aber nicht die AusÃ¼bung von

Ermessen im Streit. Vielmehr macht die Antragstellerin geltend, ein konkretes Tatbestandsmerkmal (hier: Eventualvorsatz) sei entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht erfÃ¼llt. Im Ã□brigen begrÃ¼ndet Art. 3 Abs. 1 GG auch keinen Anspruch auf eine â□□Gleichheit im Unrechtâ□□ (vgl. BGH a.a.O.).

Â

Soweit die Antragstellerin im erstinstanzlichen Verfahren noch geltend gemacht hat, die in Â§ 24 SGB IV festgelegte HÃ¶he von 1% fÃ¼r SÃ¤umniszuschlÃ¤ge, die teilweise Zinscharakter hÃ¤tten, sei beim derzeitigen Zinsniveau verfassungswidrig, vermag sie hiermit im Eilverfahren ebenfalls keine fÃ¼r sie gÃ¼nstigere Entscheidung zu erlangen. ZunÃ¤chst ist bereits fraglich, ob SÃ¤umniszuschlÃ¤ge einerseits und Verzinsungspflichten andererseits Ã¼berhaupt als (teilweise) gleichlaufend angesehen werden kÃ¶nnen (vgl. verneinend zum Steuerrecht BFH Beschl. v. 18.01.2023 â□□ II B 53/22 (AdV) â□□ juris Rn. 15 ff. m.w.N.). Aber auch dann, wenn man dies bejahte und parallel zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021 (Az.: 1 BvR 2237/14) eine (Teil-)Verfassungswidrigkeit des Â§ 24 SGB IV annÃ¤hme, wÃ¤re die von der Antragstellerin begehrte aufschiebende Wirkung auch nicht insoweit anzuordnen. So ist eine NichtigerklÃ¤rung des Â§ 24 SGB IV fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum von Januar 2011 bis Juni 2017 vor dem Hintergrund wenig wahrscheinlich, dass das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung zum Steuerrecht eine Fortgeltung des Â§Â 233a i.V.m. Â§ 238 Abgabenordnung bis zum 31.12.2018 angeordnet hat.

Â

2. Ihren frÃ¼heren Vortrag, die Vollstreckung stelle eine unbillige HÃ¤rte dar, hat die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren nicht ausdrÃ¼cklich wiederholt und im Ã□brigen auch keine Unterlagen zur Glaubhaftmachung vorgelegt.

Â

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss des Senats vom 28.04.2021 gegenstandslos.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§Â 161 Abs. 1 , 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Â

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus Â§Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 4, 52 Gerichtskostengesetz und berÃ¼cksichtigt, dass in Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃ¤Ã□ig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlieÃ□lich etwaiger SÃ¤umniszuschlÃ¤ge als Streitwert anzusetzen ist (vgl. z.B. Senatsbeschl. v.

22.4.2020 â L 8 BA 266/19 B ER â juris Rn. 30 m.w.N.).

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 12.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024